

SC VIKTORIA ROTT 89 e.V.

SATZUNG

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 11.04.1989 in Wuppertal gegründete Verein führt den Namen SC Viktoria Rott 89 e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 54 VR 2886 eingetragen und führt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
3. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
4. Die Farben sind Rot und Weiß.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen, durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Er stellt seinen Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein - Westfalen e.V. und dessen Dachorganisation. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Anordnungen dieses Verbandes unterworfen.
3. Die Hauptsportart des Vereins ist Fußball. Dadurch begründet ist die Mitgliedschaft des Vereins beim Fußballverband Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen denen der Fußballverband Niederrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. Er überträgt insofern auch seine Vereinsstrafgewalt den Übergeordneten Verbänden.
4. Die Abteilung Freizeit und Breitensport schließt sich somit der Hauptabteilung insoweit an, daß sie ebenfalls Mitglied beim Fußballverband Niederrhein e.V. ist.
5. Der Verein ist desweiteren Mitglied in den Fachverbänden der von seinen Mitgliedern in seinem Abteilungen ausgeübten Sportarten, oder muß die Mitgliedschaft anstreben.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B

Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die mindestens 4 Jahre alt ist.
2. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, das Alter und die Adresse des Bewerbers enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Jede Veränderung in den persönlichen Daten ist dem Vereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei den Mitgliedern wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder in den jeweiligen Abteilungen Sport treiben. Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die den Verein durch die Zahlung des Beitrages unterstützen, sich ansonsten im Verein nicht oder nur geringfügig betätigen. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach den Vorschriften der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anweisungen der jeweiligen Abteilungsleiter hat jedes Mitglied Folge zu leisten.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich die für den Verein von dem Vereinsvorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.
4. Der Verein erwartet von den aktiven Mitgliedern, daß sie sich in Ihrer Sportart. ganz in den Dienst des Vereines stellen. Ehrenamtliche Tätigkeiten oder anderen aktive Mitgliedschaften in anderen Sportvereinen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet werden können.
6. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.
7. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung, der den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen oder Richtlinien, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane verpflichtet.
8. Der Verein darf Bilder und die zugehörigen Vor- und Nachnamen der Mitglieder im Internet und Printmedien veröffentlichen, sofern diese Bilder bei sportlichen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins entstanden sind. Weitere persönliche Daten der Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder veröffentlicht werden. Bei allen Funktionsträgern des Vereins können zusätzlich die Kontaktdaten veröffentlicht werden.

§ 7

Sonderrechte der Gründungsmitglieder

1. Die Vereinsgründer haben nach § 35 BGB folgende Sonderrechte:
 - a. Sie sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.
 - b. Ihrem einstimmigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß entsprochen werden, falls es sich hierbei nicht um einen außerhalb des Vereinszwecks liegenden Tagesordnungspunkt handelt.
 - c. Sie können mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied freiwillig aus dem Verein ausscheiden.

§ 8

Beitragsregelung

1. Von den Mitgliedern des Vereines wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.
3. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragszahlung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.
4. Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitgliedes haften die gesetzlichen Vertreter.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten.

§ 9

Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt - Kündigung

Der freiwillige Austritt bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Kündigung ist nur zum 30.06. des Jahres unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist möglich.

- b. Ausschluß

Der Ausschluß aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, gegen die Vereinsinteressen handelt, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben nachgewiesen wird.

- c. Streichung

Ein Ausschluß durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz dreifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen der 3. und 2. Mahnung muß ein Zeitraum von 4 Wochen, zwischen der 2. und 3. Mahnung ein Zeitraum von 2 Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

- d. Tod

Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.

C

Verwaltung des Vereins

§ 11

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Festausschuß
 - d. Der Integrationsbeauftragte

- e. Der Gleichstellungsbeauftragte
- f. Der Umweltbeauftragte
- g. Der Vermittlungsausschuß
- h. Die Vereinsjugend

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Als schriftliche Mitteilung gilt auch eine E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muß eine Frist von 28 Tagen liegen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt
9. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
12. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder die mindestens 16 Jahre alt sind.

§ 13

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
2. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
 - e. den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern
 - f. und bis zu fünf Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Aufgaben des Vorstandes, sowie die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Der Festausschuß

1. Der Festausschuss besteht aus mindestens 3 maximal 25 Mitgliedern des Vereines. Die Mitglieder des Festausschusses werden durch den Vorstand eingesetzt.
2. Der Festausschuss ist für den außersportlichen Bereich verantwortlich. Der Festausschuss organisiert die Vereinsveranstaltungen und übernimmt die Durchführung. Die Aufgaben und Kompetenzen des Festausschusses regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Der Integrationsbeauftragte

1. Der Integrationsbeauftragte koordiniert alle, den Verein betreffenden Fragen zur vereinsinternen Integrationspolitik. Er beseitigt Mängel in der vereinsinternen Integrationspolitik. Seine Kompetenzen und Aufgaben werden in den Richtlinien für den Integrationsbeauftragten geregelt.

§ 16

Der Gleichstellungsbeauftragte

1. Der Gleichstellungsbeauftragte koordiniert alle, den Verein betreffenden Fragen zu seinem Aufgabenbereich. Er beseitigt Mängel und Missstände im vereinsinternen Bereich. Seine Kompetenzen und Aufgaben werden in den Richtlinien für den Gleichstellungsbeauftragten geregelt.

§ 17

Der Umweltbeauftragte

1. Der Umweltbeauftragte koordiniert alle, den Verein betreffenden Fragen zur Umweltpolitik. Er beseitigt Mängel und Mißstände in der vereinsinternen Umweltpolitik. Seine Kompetenzen und Aufgaben werden in den Richtlinien für den Umweltbeauftragten geregelt.

§ 18

Der Vermittlungsausschuß

1. Der Vermittlungsausschuß achtet auf den guten Ruf des Vereins nach Außen und Innen. Grundlage bilden die geltenden Gesetze, die Vereinssatzung, Richtlinien und Ordnungen des Vereins, sowie moralische und sittliche Grundbegriffe unserer Gesellschaft.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vermittlungsausschusses werden in den Richtlinien für den Vermittlungsausschuß geregelt
3. Dem Vermittlungsausschuss gehören der Integrationsbeauftragte, der Umweltbeauftragte und der Gleichstellungsbeauftragte des Vereins kraft Ihrer Funktion an.

Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich 2 weitere Mitglieder in den Vermittlungsausschuss. Diese Mitglieder dürfen keinem Vereinsorgan angehören.

Die Mitgliederversammlung wählt desweiteren 2 Stellvertreter, die ebenfalls keinem Vereinsorgan angehören dürfen.

4. Zur Durchsetzung seiner Aufgaben hat der Vermittlungsausschuss das Recht zur Maßregelung einzelner Mitglieder. Auch diese Möglichkeiten regeln die Richtlinien für den Vermittlungsausschuss.

§ 19

Die Jugendversammlung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende, vereinsintern Jugendleiter, und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 20

Die Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen und die Kasse der Vereinsjugend werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereines angehören.

§ 21

Amtszeit der Amtsinhaber

1. Jeder Amtsinhaber wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt grundsätzlich bis zur Durchführung der Neuwahl aus.
2. Das Amt erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Abwahl
 - c. Rücktritt
 - d. Amtsenthebung
 - e. Ausschluß aus dem Verein

§ 22

Protokollführung

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 23

Ordnungen und Richtlinien

1. Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in folgenden Ordnungen geregelt:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Jugendordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Richtlinien für den Vermittlungsausschuss
 - f. Richtlinien für den Integrationsbeauftragten
 - g. Richtlinien für den Umweltbeauftragten
 - h. Richtlinien für den Gleichstellungsbeauftragten.

D

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder Kursteilnehmer aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 25

Auflösung des Vereines

1. Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des Vereines muss mindestens von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und muß einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
3. Für einen wirksamen Auflösungs- bzw. Fusionsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muß namentlich erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wuppertal, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Leibesübungen verwendet werden muss.
5. Das gilt nicht bei Fusion mit anderen Vereinen unter Beibehaltung des Vereinszweckes. In diesen Fällen geht das Vereinsvermögen in das Vermögen des neuen Vereins über.

Wuppertal, den 24.April 2018

1.Vorsitzender

Protokollführer